

Winkler & Schorn

Marktinformation: Mehrwegpflicht ab dem 1.1.2023

Die Novelle des Verpackungsgesetzes zum 1.1.2023 bringt für alle unsere Kunden, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, eine **wichtige Änderung**.

Stand: 01.06.2022

Wer ist betroffen?

Ab 1.1.2023 gilt in Deutschland eine Mehrwegpflicht (§32 + 33 VerpackG). Über die Details dieser Mehrwegpflicht möchten wir Sie hier kurz informieren. Betroffen sind alle Anbieter von Speisen und Getränken zum Mitnehmen, wenn die Verpackungen am Verkaufsort befüllt werden (z.B. Imbisse, Gastronomie, Heiße Theke, etc.):

- **Ab einer Mindestverkaufsfläche von mehr als 80 m² - ODER -**
→ Lieferdienste: alle Lager- und Versandflächen zählen
 - **Bei Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten**
→ Teilzeitmitarbeiter zählen nicht voll
→ Filialbetriebe: alle Mitarbeiter im Gesamtunternehmen zählen
- ... muss dem Kunden eine Mehrwegoption angeboten werden.



Gesetzeslücke:

Im Gesetz heißt es: „*Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern [...]*“

Sprich: Wenn kein Kunststoff für die Lebensmittelverpackung (z. B. Papier, Pappe, Bagasse, etc.) UND nur Mehrwegbecher für die Getränkeausgabe zum Einsatz kommen, ist laut Gesetz kein Mehrwegangebot erforderlich.

⇒ Mehrwegpflicht: Was ist zu tun?

- Sie müssen Ihren Kunden Ihre Produkte grundsätzlich *auch (nicht ausschließlich!)* in Mehrwegverpackungen anbieten.
- Preis der Mehrwegoption darf nicht höher sein als der Preis der Einwegoption.
- Sie müssen im Betrieb explizit auf die Mehrwegoption hinweisen.
- Entwickeln Sie, sofern nicht schon für z. B. klassisches Geschirr vorhanden, ein hygienisches Rücknahmekonzept.
- Sie müssen sich grundsätzlich KEINEM der großen Mehrweg-Netzwerke anschließen! Ein hausinternes Mehrwegsystem ist meist preisgünstiger und einfacher durchzuführen!

⇒ Keine Mehrwegpflicht: Was ist zu tun?

- Sie müssen Ihre Produkte auf Wunsch in mitgebrachte Mehrwegverpackungen Ihrer Kunden abfüllen.
- Bitte beachten Sie, dass mitgebrachte Verpackungen (z. B. Töpfe, Kaffeebecher, etc.) erhebliche lebensmittelhygienische Probleme verursachen können. Informieren Sie sich bei Ihrer Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Wer berät mich? Und wo bekomme ich sinnvolle Mehrweg-Artikel her?



Wir bei Winkler & Schorn haben uns sehr intensiv mit dem Markt beschäftigt, und bieten Ihnen umfassende und intelligente Mehrweglösungen an. Dabei können wir beides: das hausinterne Konzept und das Netzwerk-Konzept.

Wir beraten Sie gerne, welches System für Sie sinnvoller und vor allem kostengünstiger ist, und unterbreiten Ihnen ein attraktives Angebot! **Sprechen Sie uns gerne an: Telefon: (09127) 59434-0.**

Rechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation und alle unsere Auskünfte zu diesem Thema unseren aktuellen Wissensstand darstellen. Wir informieren Sie freibleibend und nach bestem Wissen und Gewissen. Für Fehler in dieser Kurzinformation sind wir ausnahmslos nicht haftbar zu machen. Insbesondere stellt diese Information keine Rechtsberatung dar. Juristisch verbindliche Auskünfte können Sie ausschließlich bei den dafür zuständigen Behörden (insbesondere der „Zentralen Stelle“ und der Lebensmittelüberwachung) oder einem fachkundigen Rechtsanwalt erhalten.

© Winkler & Schorn 2022. Die auch nur auszugsweise Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Urhebers.